

Veröffentlichungen

der Finanzmarktaufsichtsbehörde betreffend die Vertragsversicherung

Jahrgang 2005 (81. Jhg.)

Wien, Dezember 2005

Gesetze:

1. Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Betriebspensionsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden
2. Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden
3. Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das EG-Amtshilfegesetz, das EU-Quellensteuergesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2005 und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert werden
4. Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005 - GesRÄG 2005
5. Änderung des Kapitalmarktgesetzes, des Börsegesetzes, des Investmentfonds-gesetzes, des Wertpapieraufsichtsgesetzes und des Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetzes
6. VAG-Novelle 2005
7. Handelsrechts-Änderungsgesetz - HaRÄG

Verordnungen:

8. Verordnung über Inhalt und Gliederung der versicherungsmathematischen Grund-lagen (VVMGL)
9. Höchstzinssatzverordnung 2005
10. Aktuarsberichtsverordnung
11. Änderung der Verordnung über die der Finanzmarktaufsichtsbehörde vorzulegenden Meldungen (MVVU)
12. Änderung der Verordnung über die Führung von Verzeichnissen für die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogenen Vermö-genswerte durch Unternehmen der Vertragsversicherung (VerzVVU 2002)

Rundschreiben, Mindeststandards und Mitteilungen:

13. Tarifierpassungen in der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung
14. Fixe Meldefristen im Geschäftsjahr 2005

15. Mindeststandards für die betriebliche Kollektivversicherung
16. Rechnungsgrundlagen für neu abgeschlossene Rentenversicherungen
17. Negative Risikoprämien
18. Versicherungsvermittlung durch kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
19. Änderungen der Vorschriften zur Abschlussprüfung von Versicherungsunternehmen
20. Nachreservierung von Rentenverträgen
21. Überdeckungen in der fondsgebundenen Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

22. Konzessionsangelegenheiten
23. Zweigniederlassungen
24. Dienstleistungsverkehr
25. Treuhänder
26. Satzungsänderungen
27. Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Gesetze

- 1.** Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Betriebspensionsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden,
BGBl. I. Nr. 8/2005, veröffentlicht am 15. Februar 2005
- 2.** Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden,
BGBl. I. Nr. 33/2005, veröffentlicht am 9. Juni 2005
- 3.** Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das EG-Amtshilfegesetz, das EU-Quellensteuergesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Finanzaus-gleichsgesetz 2005 und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert werden
BGBl. I. Nr. 34/2005, veröffentlicht am 9. Juni 2005
- 4.** Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz, das Gesetz über Gesellschaften mit be-schränkter Haftung, das SE-Gesetz, das Handelsgesetzbuch, das Bankwesengesetz,

das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Pensionskassengesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrats vom 29. Jänner 2004 zur Stärkung des Vertrauens in die österreichische Wirtschaft geändert werden (Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005 - GesRÄG 2005), BGBl. I. Nr. 59/2005, veröffentlicht am 4. Juli 2005

5. Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das Börsegesetz, das Investmentfondsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden, BGBl. I. Nr. 78/2005, veröffentlicht am 28. Juli 2005

6. Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (VAG-Novelle 2005), BGBl. I. Nr. 93/2005, veröffentlicht am 11. August 2005

7. Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch in Unternehmensgesetzbuch umbenannt und gemeinsam mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, dem Aktiengesetz 1965, dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Genossenschaftsgesetz, dem Genossenschaftsrevisionsgesetz, dem Firmenbuchgesetz, dem Umwandlungsgesetz, dem Spaltungsgesetz, dem EWIV-Ausführungsgesetz, dem SE-Gesetz, dem Handelsvertretergesetz, der Jurisdiktionsnorm, dem Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, der Zivilprozessordnung, dem Rechtspflegergesetz, der Konkursordnung, der Ausgleichsordnung, dem Privatstiftungsgesetz, dem Unternehmensreorganisationsgesetz, dem Gerichtsgebührengesetz, dem Gerichtskommissionstarifgesetz, dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, dem Mietrechtsgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz und dem Ziviltechnikergesetz 1993 geändert wird sowie das Erwerbsgesellschaftengesetz und die Vierte Einführungsverordnung außer Kraft gesetzt werden (Handelsrechts-Änderungsgesetz - HaRÄG) BGBl. I. Nr. 120/2005, veröffentlicht am 27. Oktober 2005

Verordnungen

8. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Inhalt und Gliederung der versicherungsmathematischen Grundlagen (VVMGL), BGBl. II Nr. 110/2005, veröffentlicht am 26. April 2005

9. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung, mit der ein Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung festgesetzt wird, geändert wird (Höchstzinssatzverordnung 2005), BGBl. II Nr. 227/2005, veröffentlicht am 26. Juli 2005

10. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über den Bericht des verantwortlichen Aktuars (Aktuarsberichtsverordnung) BGBl. II Nr. 228/2005, veröffentlicht am 26. Juli 2005

11. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die der Finanzmarktaufsichtsbehörde vorzulegenden Meldungen (MVVU) geändert wird, BGBl. II Nr. 381/2005, veröffentlicht am 23. November 2005

12. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die Führung von Verzeichnissen für die zur Bedeckung der versicherungstechnischen

Rückstellungen herangezogenen Vermögenswerte durch Unternehmen der Vertragsversicherung (VerzVVU 2002) geändert wird,
BGBl. II Nr. 383/2005 veröffentlicht am 23. November 2005

Mindeststandards, Rundschreiben und Mitteilungen

13. Tarifierungen in der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

(Rundschreiben der FMA vom 4. Jänner 2005, Z 9 000 110/7-FMA-II/1/2004)

Gemäß § 18d Abs. 2 VAG haben die Versicherungsunternehmen der FMA jede Änderung oder Ergänzung der verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen in der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung vor ihrer Anwendung mitzuteilen. Insbesondere zählen alle Parameter (bspw. Statistiken über Krankheitsfälle, Sterbetafeln, etc.), die zur Bestimmung der Höhe der Prämien und Leistungen erforderlich sind, zu den versicherungsmathematischen Grundlagen.

Die Mitteilung soll folgendermaßen erfolgen:

1. Elektronisch (kompatibel zu Adobe Acrobat und/oder als .csv-Datei (für tabellarische Daten)) per E-Mail an krankenversicherung@fma.gv.at oder auf einem elektronischen Speichermedium
2. und schriftlich, firmenmäßig gezeichnet. Dabei ist (um eine genaue Zuordnung und korrekte Dokumentation zu gewährleisten) anzugeben, in welcher Form und wann die versicherungsmathematischen Grundlagen der FMA übermittelt worden sind. Sind die Änderungen der versicherungsmathematischen Grundlagen per E-Mail übermittelt worden, so sind speziell das Versendedatum, die E-Mail-Adresse des Absenders und eine detaillierte Aufstellung der im E-Mail mitgeschickten Attachments (Anzahl, alle Dateinamen, jeweils die Dateigröße) anzugeben.

Um eine effektive Aufsicht zu ermöglichen, ist folgende Standardisierung notwendig:

Für jeden Tarif ist die Meldung gesondert auf einer eigenen Seite vorzunehmen, wobei für mehrere Tarife dieselbe Datei verwendet werden kann. Jede Seite ist in der rechten oder linken oberen Ecke mit folgenden Informationen zu beschriften:

- Bezeichnung des Versicherungsunternehmens
- Tarifbezeichnung und Tarifart
- Bundesland
- Sozialversicherung
- Datum der Anpassung

Die Anpassungen sind gemäß folgender Gliederung vorzunehmen; gegebenenfalls sind einzelne Punkte mit „entfällt“ zu kennzeichnen.

- Anpassungen
 - Tarifprämien: Angabe der Bandbreite der Erhöhung der Tarifprämien in Prozent
 - Leistungen: Angabe der Bandbreite der Erhöhung der Leistungen in Prozent
 - Verpflegskostensatz: Angabe der Erhöhung des Verpflegskostensatzes (falls im Tarif als Leistung vorgesehen)
 - Ersatztagegeld: Angabe der Erhöhung des Ersatztagegelds (falls im Tarif als Leistung vorgesehen)

- Entbindungspauschale: Angabe der Erhöhung der Entbindungspauschale (falls im Tarif als Leistung vorgesehen)
- Operationsgruppe: Angabe der Erhöhung der Leistung in der Operationsgruppe V (falls im Tarif als Leistung vorgesehen)
- Tagsatz für konservative Behandlung: Angabe der Erhöhung der Leistung für konservative Behandlungen (falls im Tarif als Leistung vorgesehen)
- Durchschnittliche Erhöhung der Leistungen: Angabe der gewichteten, durchschnittlichen Erhöhung der Leistungen in Prozent. Dabei sind bei Leistungen, die in Tagessätzen anfallen, die Tagessätze mit der kalkulierten durchschnittlichen Bestandsverweildauer (= in Anspruch genommene Tage des Bestandes / Leistungsfälle des Bestandes) zu multiplizieren. Diese durchschnittliche Erhöhung ist nur für jene Tarife anzugeben, bei denen weder einen Verpflegkostensatz, ein Ersatztagegeld, eine Entbindungspauschale, eine Operationsgruppe noch ein Tagsatz für konservative Behandlung kalkuliert ist.
- Selbstbehalte: Angabe der Bandbreite der Erhöhung der Selbstbehalte in Prozent und Angabe der Selbstbehalte in Euro; gibt es in diesem Tarif keine Selbstbehalte, so ist dies anzuführen („kein Selbstbehalt“); sind Selbstbehalte in Prozent und nicht in absoluten Werten vereinbart, so ist der entsprechende Prozentsatz anzugeben.
- Prämien: Die Höhe der Prämien in Euro ist gemäß folgender Tabelle anzugeben; dabei bezeichnet „Prämie alt“ die Höhe der Prämie vor der aktuellen Erhöhung und „Prämie neu“ die Höhe der Prämie nach der aktuellen Erhöhung.

Alter	Männer			Frauen		
	Prämie alt	Prämie neu	Erhöhung (%)	Prämie alt	Prämie neu	Erhöhung (%)
20						
30						
40						
50						
60						
70						

- Grundkopfschaden: Die Höhe des Grundkopfschadens vor bzw. nach der aktuellen Anpassung ist in Euro anzugeben. Außerdem ist anzuführen, auf welches Alter der Grundkopfschaden bezogen ist. Falls mehrere Profile für einen Tarif verwendet werden, so sind die Grundkopfschäden jeden Profils extra anzugeben, sowie auch die Gewichtung der Grundkopfschäden bei der Tarifikalkulation. Bei Tarifen, die ohne Verwendung von Grundkopfschäden kalkuliert werden, ist der Vermerk „wird nicht verwendet“ anzugeben.
- Fallhäufigkeiten: Für Tarife, die ohne die Verwendung von Kopfschäden kalkuliert sind, sind die Fallhäufigkeiten für das Alter 43 anzugeben.
- Tageshäufigkeiten: Für Tarife, die ohne die Verwendung von Kopfschäden kalkuliert sind, sind die Tageshäufigkeiten für das Alter 43 anzugeben.
- Fallkosten: Für Tarife, die ohne die Verwendung von Kopfschäden kalkuliert sind, sind die durchschnittlichen Fallkosten anzugeben.
- Änderung der Rechnungsgrundlagen
 - Rechnungszins: Hier ist die Höhe des Rechnungszinses sowie die prozentuelle Veränderung seit der letzten Tarifierfassung anzugeben.
 - Sterbetafel: Hier sind die verwendeten Sterbetafeln sowie etwaige Änderungen seit der letzten Tarifierfassung anzugeben.
 - Normierte Profile: Hier ist anzugeben, ob andere normierte Profile bzw. Fall- und Tageshäufigkeiten als bisher verwendet werden. Normierte Profile bzw. Fall- und Tageshäufigkeiten sind erstmals im Zuge der Anpassungen der Tarife im Jahr 2006 sowie in der Folge bei Änderungen im Anhang tabellarisch und graphisch anzugeben und den bisher verwendeten gegenüberzustellen.

Die Meldung der Anpassungen ist spätestens ab 1.7.2005 gemäß diesen Bestimmungen vorzunehmen.

14. Fixe Meldefristen im Geschäftsjahr 2005

(Rundschreiben der FMA vom 3. Februar 2005, Z 9 000 009/1-FMA-II/4/05)

Die Meldefristen sind unter [www.fma.gv.at/Rechtliche Grundlagen/Rundschreiben](http://www.fma.gv.at/Rechtliche_Grundlagen/Rundschreiben) als pdf-Dokument ersichtlich.

15. FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der betrieblichen Kollektivversicherung

(20. Juli 2005, Z 9 000 110/2-FMA-II/1/05)

I. Vorbemerkungen

1. Aus Anlass der Einführung der Betrieblichen Kollektivversicherung gemäß §§ 18f bis 18j VAG unterbreitet die FMA Mindeststandards für die Information an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte der Betrieblichen Kollektivversicherung.

Im Hinblick auf § 9a, § 18b und § 18g VAG empfiehlt die FMA den Versicherungsunternehmen diese Mindeststandards zu beachten.

Diese FMA-Mindeststandards über die Informationen an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte der betrieblichen Kollektivversicherung hindern Versicherungsunternehmen nicht, höhere Standards festzulegen. Andere FMA-Mindeststandards bleiben unberührt.

Diese FMA-Mindeststandards beziehen sich auf alle Versicherungsverträge der betrieblichen Kollektivversicherung über im Inland belegene Risiken, d.h. auf jene Verträge, bei welchen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Adressaten dieser FMA-Mindeststandards sind auch Versicherungsunternehmen aus anderen EWR-Staaten, die in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Niederlassung tätig sind.

2. Die betriebliche Altersvorsorge ist ein wichtiges Instrument der Altersvorsorge und gewinnt immer mehr an Bedeutung. Um eine Lebensplanung bezüglich der finanziellen Einkünfte im Pensionsalter und eigenverantwortliche Altersvorsorgung zu ermöglichen, ist ein möglichst umfassender Informationsstand auch über die betriebliche Altersvorsorge notwendig. Die FMA hält es für wesentlich, dass die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten regelmäßig und umfassend informiert werden. Die Versicherungsunternehmen sollten sicherstellen, dass die in diesem Mindeststandard geforderten Informationen den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Die Einhaltung dieser FMA-Mindeststandards trägt dazu bei, einerseits die Transparenz von Produkten der betrieblichen Altersvorsorge und andererseits eine Kontrollmöglichkeit durch die Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten zu gewährleisten. Diese FMA-Mindeststandards gliedern sich in mehrere Kapitel: Es werden die Informationen beschrieben, die einerseits jährlich und andererseits anlassbezogen an Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigte übermittelt werden sollten.

3. Die in Informationen an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte verwendeten Begriffe sollten in einer möglichst einfachen und verständlichen Form erläutert werden. Für etwaige Rückfragen empfiehlt sich die Angabe einer Kontaktstelle des Versicherungsunternehmens, unter der gegebenenfalls Erklärungen zu den Informationen eingeholt werden können. Die gegenständlichen Informationen oder Teile davon können auch durch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit erteilt werden, wenn der Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigte ausdrücklich zustimmt.

II. Informationen an Anwartschaftsberechtigte bei Einbeziehung in die betriebliche Kollektivversicherung

4. Das Versicherungsunternehmen unterstützt den Arbeitgeber bezüglich der Informationen an Anwartschaftsberechtigte bei Einbeziehung in die betriebliche Kollektivversicherung. Damit soll erreicht werden, dass die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten umfassend und verständlich bezüglich ihrer Pensionszusage informiert werden. Das Versicherungsunternehmen unterstützt den Arbeitgeber insbesondere bei der Erstellung folgender Informationen über

- a. die allgemeine Funktionsweise der betrieblichen Kollektivversicherung (insbesondere wird auf den Abschnitt „Gewinnbeteiligung“ der FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der Lebensversicherung verwiesen);

- b. den Leistungsumfang, insbesondere
1. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension und die Berechnungsmodalität, aus der sich die Höhe der (vorzeitigen) Alterspension ergibt;
 2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension und die Berechnungsmodalität, aus der sich die Höhe der Berufsunfähigkeitspension ergibt. Weiters wird angegeben, unter welchen Bedingungen der Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension erlischt;
 3. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen und die Berechnungsmodalität, aus der sich die Höhe der Hinterbliebenenleistungen ergibt. Weiters wird angegeben, unter welchen Bedingungen der Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen erlischt;
 4. bei Anwartschaftsberechtigten die Ansprüche bei Austritt aus dem Unternehmen vor Eintritt eines Leistungsfalles. Dabei sind die Ansprüche und die Prämiensumme für jedes Versicherungsjahr gesondert zu beziffern und tabellarisch darzustellen und die entsprechenden Annahmen über eine gleich bleibende Prämienzahlung oder eine Prämiensteigerung anzugeben. Die Berechnung und die Bezifferung beziehen sich sowohl auf die garantierten Werte als auch auf die garantierten Werte zuzüglich Gewinnbeteiligung, sofern Angaben über die Gewinnbeteiligung gemacht werden. Bei solchen Angaben über die Gewinnbeteiligung ist auf die Unverbindlichkeit hinzuweisen und die Korridordarstellung anzuwenden, wobei auf die FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der Lebensversicherung verwiesen wird.
 5. unter welchen Bedingungen Leistungen abgefunden werden können;
- c. die Möglichkeit des Arbeitnehmers, Eigenbeiträge zu leisten und die verwaltungstechnische Abwicklung dieser Beitragsleistungen, insbesondere über die prämiengeförderten Arbeitnehmerbeiträge nach § 108a EStG;
- d. die steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen;
- e. die Adressen der Internetseiten des Versicherungsunternehmens, sofern dort auch Informationen für Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte zur Verfügung gestellt werden.

5. Aus den gemäß diesem Standard bereitzustellenden Informationen können der effektive Garantiezinssatz und die effektive Gesamtverzinsung abgeleitet werden. Darüber hinaus sollte auf Anfrage des (potentiellen) Anwartschaftsberechtigten der effektive Garantiezinssatz mitgeteilt werden. Dieser effektive Garantiezinssatz ist der interne Zinssatz der Zahlungsströme, die sich aus Einzahlungen in Form von Prämien und dem fiktiven Ablösekapital bei Rentenzahlungsbeginn ergeben.

Die Differenz zwischen Garantiezinssatz und effektiver Garantieverzinsung zeigt an, um wie viel die Rendite im Erlebensfall durch die in den Prämien enthaltenen Kostenanteile bzw. Risiko- und Kostenanteile für Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung geschmälert wird. Weiters sollte dem (potenziellen) Anwartschaftsberechtigten auf Anfrage die effektive Gesamtverzinsung, die sich in analoger Weise aus dem prognostizierten fiktiven Ablösekapital bei Rentenzahlungsbeginn und den Prämienzahlungen ergibt, mitgeteilt werden. Die Differenz zwischen Gesamtverzinsung und effektiver Gesamtverzinsung zeigt an, um wie viel die Rendite im Erlebensfall durch die in den Prämien enthaltenen Kostenanteile bzw. Risiko- und Kostenanteile für Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung geschmälert wird.

Es empfiehlt sich zudem ein Hinweis, dass bei der Effektivverzinsung sowohl der Risikoanteil der Hinterbliebenenversorgung als auch die Prämienanteile einer allfälligen Invaliditätsversorgung nicht explizit berücksichtigt werden. Der Anwartschaftsberechtigte sollte darüber informiert werden, dass der Risikoanteil der Abdeckung des versicherten Risikos, falls zum Beispiel die versicherte Person vorzeitig stirbt, dient. Dadurch wird gewährleistet, dass von Versicherungsbeginn an die vereinbarte Hinterbliebenenleistung erbracht werden kann.

III. Jährliche Information an Anwartschaftsberechtigte

6. Das Versicherungsunternehmen informiert die Anwartschaftsberechtigten jährlich zum Bilanzstichtag schriftlich insbesondere über

- a. Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Versicherungsunternehmens sowie einer etwaigen Niederlassung;
- b. Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Arbeitgebers, mit dem der Versicherungsvertrag geschlossen worden ist;
- c. Datum des Stichtags, auf dem die Informationen beruhen;
- d. Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Anwartschaftsberechtigten;
- e. Name, Geschlecht und Geburtsdatum etwaiger mitversicherter Personen, sofern im Versicherungsvertrag die Hinterbliebenenversorgung auf individueller Basis vorgesehen ist. Weiters erfolgt bei Versicherungsverträgen mit Hinterbliebenenversorgung auf individueller Basis ein Hinweis, dass die Nichtnennung von Ehepartnern bzw. Lebensgefährten zu einer eingeschränkten Hinterbliebenenleistung führen kann.
- f. die für das Jahr eingegangenen Beiträge aufgegliedert nach
 1. Arbeitgeberbeiträgen;
 2. Arbeitnehmerbeiträgen nach § 108a EStG;
 3. sowie sonstigen Arbeitnehmerbeiträgen;die Jahresbruttoprämien sollen exklusive Versicherungssteuer angegeben werden;
- g. die Prämie für Arbeitnehmerbeiträge nach § 108a EStG, die im Geschäftsjahr gutgeschrieben wurde;
- h. die Höhe des Arbeitnehmerbeitrages für den aktuell eine Prämie nach § 108a EStG beantragt wurde;
- i. die innerhalb des letzten Jahres eingegangenen Übertragungen aufgegliedert nach
 1. Übertragungen aus Arbeitgeberbeiträgen;
 2. Übertragung aus Arbeitnehmerbeiträgen nach § 108a EStG und § 17 Abs. 1 Z 4 lit. a BMVG;
 3. Übertragungen aus sonstigen Arbeitnehmerbeiträgen;die Übertragungen sollen inklusive aller Verwaltungskosten angegeben werden;
- j. die zum Bilanzstichtag erworbenen Ansprüche auf Berufsunfähigkeitspension bzw. Alterspension und auf Hinterbliebenenleistungen;
- k. die Grundsätze der Anlagepolitik, über das Risikopotential, über die Struktur des Anlagenportfolios, sofern sich grundsätzliche Änderungen bezüglich der Vermögensveranlagung ergeben haben;
- l. die Wertentwicklung durch Angabe der Entwicklung der Deckungsrückstellung;
- m. die aktuelle Anwartschaft auf Alterspension zum Regelpensionsalter des Anwartschaftsberechtigten, welche sich auf Basis der bisherigen Gewinnzuteilungen ergibt, mitzuteilen. Dabei kann der Korridor auf Basis der bereits erworbenen Gewinnanteile neu berechnet werden, um höchstmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gewinnbeteiligung zu gewährleisten. (Hinsichtlich der Unverbindlichkeit von Angaben der Gewinnbeteiligung wird auf die FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der Lebensversicherung verwiesen.)
- n. die Adressen der Internetseiten des Versicherungsunternehmens, sofern dort auch Informationen für Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte zur Verfügung gestellt werden.

IV. Information bei Pensionszahlungsbeginn oder an Leistungsberechtigte bei Einbeziehung in die betriebliche Kollektivversicherung

7. Das Versicherungsunternehmen informiert die Leistungsberechtigten bei Pensionszahlungsbeginn schriftlich insbesondere über

- a. die Punkte 6.a. bis e., k. und n. in Absatz III.;
- b. die Art der Pensionsleistungen bzw. Hinweise für die Befristung der Pension;

- c. die aktuelle Bruttopensionshöhe aufgegliedert nach ihrer steuerlichen Relevanz in
 - 1. Pensionsleistungen aus Arbeitgeberbeiträgen;
 - 2. Pensionsleistungen aus Arbeitnehmerbeiträgen nach §108a EStG und § 17 Abs. 1 Z 4 lit. a BMVG;
 - 3. Sonstige Pensionsleistungen aus Arbeitnehmerbeiträgen;
- d. die Veränderung der Pension;
- e. Aufrollungen und Aufrollungsmodalitäten von Pensionszahlungen;
- f. die Grundlagen zur gemeinsamen Versteuerung nach § 47 Abs. 4 EStG ;
- g. den Zeitpunkt des Beginns der Pensionszahlungen;
- h. die Pensionszahlungsmodalitäten, insbesondere über
 - 1. die Anzahl der Zahlungen pro Jahr;
 - 2. den Auszahlungstermin: vorschüssig / nachschüssig;
 - 3. in welchen Monaten die Sonderzahlungen gebühren und
 - 4. die Höhe der Sonderzahlungen;
- i. die Auszahlungsweise; bei Zahlung der Pensionsleistungen per Banküberweisungen sollte die Bankverbindung mit Kontonummer und Bankleitzahl des Leistungsberechtigten angegeben werden;
- j. die Grundlagen zur geltenden Steuerregelung der Pension.

V. Jährliche Information an Leistungsberechtigte

- 8. Das Versicherungsunternehmen informiert die Leistungsberechtigten jährlich zum Bilanzstichtag schriftlich insbesondere über
 - a. die Punkte 6.a. bis e., k. und n. in Absatz III und die Punkte 7.b. bis d. in Absatz IV.;
 - b. die gemeinsamen Versteuerung nach § 47 Abs. 4 EStG. Sofern eine gemeinsame Versteuerung stattfindet, sind der Name des Steuerträgers, eine Kontaktstelle des Steuerträgers und das Datum des Beginns der gemeinsamen Versteuerung erforderlich.

VI. Information bei Firmenaustritt vor Eintritt eines Leistungsfall

- 9. Das Versicherungsunternehmen informiert die Anwartschaftsberechtigten bei Firmenaustritt vor Eintritt eines Leistungsfall schriftlich insbesondere über
 - a. die Punkte 6.a. bis d. in Absatz III.;
 - b. die Höhe des Unverfallbarkeitsbetrages (UVB) aufgegliedert nach
 - 1. UVB aus Arbeitgeberbeiträgen;
 - 2. UVB aus Arbeitnehmerbeiträgen nach §108a EStG und § 17 Abs. 1 Z 4 lit. a BMVG;
 - 3. UVB aus sonstigen Arbeitnehmerbeiträgen;
 - c. das Firmenaustrittsdatum;
 - d. die Verfügungsmöglichkeiten des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß § 6 c BPG;
 - e. die verwaltungstechnische Abwicklung, inkl. eines vorgefertigten Antwortbriefes, mit Hilfe dessen der Anwartschaftsberechtigte die gewünschte Verfügungsmöglichkeit auswählen und gegebenenfalls bei Abfindung die Bankverbindung angeben kann;
 - f. die im Falle einer Abfindung in Abzug gebrachte Lohnsteuer nach § 67 Abs. 8 lit. e EStG.

16. Rechnungsgrundlagen für neu abgeschlossene Rentenversicherungen

(Rundschreiben der FMA vom 26. Juli 2005, Z 9 000 110/3-FMA-II/1/05)

Untersuchungen haben ergeben, dass die Sterblichkeitsverbesserung stark zunimmt. Darüber hinaus zeigen statistische Untersuchungen, dass der Rentnerselektion eine höhere Bedeutung zukommt. Diese Entwicklungen finden in der von den meisten Lebensversicherungsgesellschaften derzeit verwendeten Rententafeln AVÖ 1996R zu wenig Niederschlag.

Aufgrund dieser Entwicklungen wurde von der Aktuarvereinigung Österreichs die neue Rententafel AVÖ 2005R erstellt, welche in der Hauptversammlung der AVÖ am 12. Mai 2005 offiziell vorgestellt wurde.

Nach Ansicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) stellen die entwickelten Rententafeln geeignete versicherungsmathematische Kalkulationsgrundlagen für die Rentenversicherung dar und sind daher entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Verwendung dieser Grundlagen für die Tariffkalkulation und Berechnung der Deckungsrückstellung kann nach Ansicht der FMA aus heutiger Sicht die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Rentenverträgen iSd § 18 Abs 3 VAG als gewährleistet angesehen werden.

Daher erachtet es die FMA als unbedingt erforderlich, dass diese Entwicklung bei den Kalkulationsmodellen für Rentenversicherungsprodukte berücksichtigt wird. Da es sich hierbei um versicherungsmathematische Grundlagen im Sinne des § 18 VAG handelt, sind die notwendigen Änderungen der FMA vor ihrer Anwendung anzuzeigen.

Die Umstellung auf neue Rechnungsgrundlagen ist möglichst umgehend, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2005 vorzunehmen, sodass für die Kalkulation der nach dem 31. Dezember 2005 abgeschlossenen Rentenverträge nur mehr die Rententafel AVÖ 2005R oder eine gleichwertige Tafel verwendet wird.

Für Tarife der betrieblichen Kollektivversicherung ist die Rententafel AVÖ 2005R oder eine gleichwertige Tafel bereits ab dem 23. September 2005 zu verwenden. Von Gleichwertigkeit kann jedenfalls nur ausgegangen werden, wenn sich dasselbe Sicherheitsniveau der Deckungsrückstellung wie bei der Tafel AVÖ 2005R ergibt. Sollte aus Gründen der Verwaltungseffizienz die Tafel AVÖ 1999 P für die Kalkulation der betrieblichen Kollektivversicherung herangezogen werden, so ist durch die Anwendung von Sicherheitszuschlägen ein mit der Tafel AVÖ 2005 R vergleichbares Sicherheitsniveau herzustellen. Diese Vorgangsweise ist auch deshalb erforderlich, da nach Vorliegen der Nachfolgetafel der Tafel AVÖ 1999 P die Rückstellungsberechnung sofort auf diese umzustellen sein wird.

Das Vorliegen der Gleichwertigkeit der Rechnungsgrundlagen ist der FMA bei Vorlage der versicherungsmathematischen Grundlagen gem. § 18 Abs 2 VAG unter Punkt 6.5 „Begründung der Rechnungsgrundlagen“ gem. Verordnung der FMA über Inhalt und Gliederung der versicherungsmathematischen Grundlagen (VVMGL), BGBl. II Nr. 110/2005, nachzuweisen.

Zur Frage der Nachreservierung bestehender Rentenversicherungsverträge wird die FMA zu einem späteren Zeitpunkt ergänzend Stellung nehmen.

17. Negative Risikoprämien

(Rundschreiben der FMA vom 29. Juli 2005, Z 9 000 110/2-FMA-II/1/05)

Aus gegebenem Anlass nimmt die FMA zur Frage Stellung, in welchem Ausmaß negative Risikoprämien bei Produkten der betrieblichen Kollektivversicherung bezüglich Berufsunfähigkeit zulässig sind.

Werden von Versicherungsunternehmen Pensionszusagen in der betrieblichen Kollektivversicherung mit im Vergleich zum anwartschaftlichen Barwert auf Alterspension bzw. vorhandenem Deckungskapital niedrigen Berufsunfähigkeitspensionen angeboten, so kann es zu hohen negativen Risikoprämien kommen.

Dies soll durch folgendes Beispiel illustriert werden:

In einem beitragsorientierten Modell ist im Falle des Anfalls der Alterspension die Verrentung des vorhandenen Kapitals vorgesehen. Im Falle des Eintritts der Berufsunfähigkeit ergibt sich die Berufsunfähigkeitspension durch Verrentung von 30% des vorhandenen Deckungskapitals, wobei diese Berufsunfähigkeitspension mit Erreichen des Pensionsantrittsalters der Alterspension in eine Alterspension der gleichen Höhe übergeht. Die Hinterbliebenenpension beträgt 30% der Pension des Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt eines Leistungsfalles wird der Unverfallbarkeitsbetrag gemäß § 6c Abs. 1 BPG ausbezahlt.

Im Leistungsfall der Berufsunfähigkeit verfällt in solchen Modellen ein großer Anteil der vorhandenen Deckungsrückstellung zugunsten des versicherungstechnischen Ergebnisses des Deckungsstocks der betrieblichen Kollektivversicherung. Wenn innerhalb einer Berechnungsperiode nicht der Leistungsfall „Berufsunfähigkeit“ eintritt, erhält der Anwartschaftsberechtigte eine versicherungstechnische Prämie („negative Risikoprämie“), da er ja im etwaigen Leistungsfall aus dem Titel der Berufsunfähigkeit einen Teil seines vorhandenen Deckungskapitals verloren hätte. Diese Prämie wird dem Anwartschaftsberechtigten gutgeschrieben und erhöht somit zukünftige Leistungen. Um die gemäß einem derartigen Tarif in Aussicht gestellten Leistungen an Alterspension erreichen zu können, müssen negative Risikoprämien gutgeschrieben werden. Andererseits ist der Eintritt einer entsprechenden Anzahl von Berufsunfähigkeitsfällen Voraussetzung, da nur dann entsprechende Kapitalien frei werden, um diese negativen Risikoprämien zu finanzieren. Bei Nichteintritt dieser Berufsunfähigkeitsfälle kommt es daher zu systematisch negativen versicherungstechnischen Ergebnissen.

Im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt eines Leistungsfalles wird in solchen Modellen eine deutlich höhere Leistung als im Falle der Berufsunfähigkeit fällig.

Das subjektive Risiko, dass der einzelne Anwartschafts- oder Leistungsberechtigte die Höhe seiner Leistung dadurch beeinflussen kann, ob er einen Antrag auf Berufsunfähigkeitspension oder auf Leistung eines unverfallbaren Betrages stellt, ist in üblichen Verträgen der betrieblichen Kollektivversicherung nicht ausgeschlossen und wohl auch kaum auszuschließen (Nachweis der „Nicht-Berufsunfähigkeit“ im Falle von unverfallbaren Leistungen).

Selbst unter der Annahme, dass das subjektive Risiko ausgeschlossen werden könnte, ist aus aktuarieller Sicht jedenfalls anzumerken, dass die Verwendung der üblichen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten für die Bewertung negativer Risikosummen problematisch ist. Diese Wahrscheinlichkeiten wurden für den Risikofall konstruiert und können daher nicht ohne weiteres extensiv und systematisch für das komplementäre Risiko verwendet werden. Insbesondere die Tatsache, dass die üblichen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten bekanntermaßen auch durch arbeitsmarktpolitische Effekte beeinflusst sind und vor allem bei pensionsnahen Lebensaltern tendenziell zu hoch sind, verbietet aktuariell die dargestellte Art der Verwendung. Eine getrennte Abrechnung positiver und negativer Risikoprämien im versiche-

rungstechnischen Ergebnis ist selbst bei Ausschluss des subjektiven Risikos auch aus Gründen der Sorgfaltspflicht gegenüber allen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten innerhalb des Deckungsstocks der betrieblichen Kollektivversicherung geboten.

Das Auftreten negativer Risikobeiträge ist grundsätzlich Bestandteil von üblichen versicherungsmathematischen Berechnungsverfahren. Daher ist auch nicht grundsätzlich deren Auftreten zu kritisieren. Problematisch ist der systematische Einsatz von negativen Risikoprämien zur Erhöhung von Alterspensionsleistungen in einem extensiven Ausmaß.

Versicherungsmathematische Grundlagen, in denen extensive negative Risikobeiträge bezüglich einer etwaigen Leistung aus dem Titel der Berufsunfähigkeit vorgesehen sind, stehen im Widerspruch zu den für Pensionszusagen zu berücksichtigenden anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und sind daher unzulässig. Denn gemäß § 81k Abs. 4 VAG ist die Berechnung der Deckungsrückstellung nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden vorzunehmen und gemäß § 18 Abs. 3 VAG müssen die Prämien für neu abgeschlossene Versicherungsverträge nach versicherungsmathematisch begründeten Annahmen ausreichen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, insbesondere die Bildung angemessener versicherungstechnischer Rückstellungen zu ermöglichen. Außerdem hat gemäß § 24a Abs. 1 VAG der verantwortliche Aktuar darauf zu achten, dass die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt.

Darüber hinaus kann es bei Pensionszusagen mit im Verhältnis zur Alterspension sehr niedriger Berufsunfähigkeitspension, die dann in eine Alterspension gleicher Höhe übergeht, und einer Hinterbliebenenpension, die sich als Prozentsatz der BU- bzw. Alterspension errechnet, zu sehr niedrigen Hinterbliebenenpensionen kommen. Damit wird offensichtlich der Intention des § 18f Abs. 1 Z 2 VAG nicht entsprochen.

18. Versicherungsvermittlung durch kleine Versicherungsvereine

(Rundschreiben der FMA vom 26. September 2005, Z 9 000 810/1-FMA-II/2/05)

1. Mit Rundschreiben vom 29.4.2004 hat die FMA darauf hingewiesen, in welchem Rahmen die Versicherungsvermittlung durch kleine VVaG zulässig ist. In diesem Bereich ist nach Ansicht der FMA keine Gewerbeberechtigung für die Vermittlung erforderlich. Diese Ansicht hat auch das BMWA zur Kenntnis genommen (ohne dass damit die Übernahme dieser Ansicht durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden garantiert wäre).
2. In Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung wurde das Gewerbe für die Versicherungsvermittlung völlig neu geregelt (BGBl I 191/2004). Das Gewerbe der Versicherungsvermittlung (§ 137 GewO) kann nun in Form des Versicherungsmaklers oder in Form des Versicherungsagenten ausgeübt werden. Darüber hinaus ist die Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen gem. § 136a Abs. 1 Z 2 lit c GewO auch dem gewerblichen Vermögensberater gestattet. Ferner dürfen Gewerbetreibende Versicherungsvermittlung in Ergänzung der im Rahmen der Haupttätigkeit gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen als Nebenrecht ausüben (siehe § 32 Abs. 6 GewO). Dabei haben sie, wie auch die gewerblichen Vermögensberater, die Bestimmungen der § 137 bis 138 GewO und die sonstigen Bestimmungen betreffend Versicherungsvermittlung einzuhalten.
3. Die Ausweitung der Vermittlungsmöglichkeiten und die Verbesserung des Kundenschutzes durch die Gewerberechtsnovelle BGBl I 131/2004 veranlassen die FMA dazu,

unter bestimmten Voraussetzungen auch die Versicherungsvermittlung durch kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zu akzeptieren.

Soll in einem weiteren Rahmen als nach dem Rundschreiben der FMA vom 29.4.2004 vermittelt werden, so ist jedenfalls Folgendes zu beachten:

- a) Der Versicherungsverein benötigt eine Gewerbeberechtigung¹⁾; sie ist der FMA vorzulegen.
- b) Die Bestimmungen der §§ 137-138 und die sonstigen Bestimmungen betreffend Versicherungsvermittlung sind einzuhalten, insbesondere also
 - ist eine Haftpflichtabsicherung nach § 137c GewO abzuschließen,
 - sind die Informationspflichten nach § 137f GewO einzuhalten,
 - hat die Beratung und Raterteilung nach § 137g GewO zu erfolgen und
 - muss guter Leumund und Befähigung der Vermittelnden vorliegen (§ 137 b GewO).
- c) Ein Konzept für Schulung und Organisation des Vertriebs ist der FMA vorzulegen.
- d) Die Haftungseinschränkung (iSd Rundschreibens vom 29.4.2004) für den gesamten Vermittlungsbereich ist der FMA nachzuweisen; eine allfällige Haftpflichtversicherung ist der FMA vorzulegen²⁾.
- e) Da die Vermittlung nur eine Nebentätigkeit zum eigentlichen Versicherungsbetrieb darstellen darf, dürfen die Provisionen für das vermittelte Geschäft („Provisionsansprüche für das abgelaufene Jahr“³⁾) die Eigenbehaltsprämien („abgegrenzte Prämien im Eigenbehalt“) nicht übersteigen.

Im Übrigen muss die Versicherungsvermittlungstätigkeit (als Nebentätigkeit) des kleinen VVaG durch seine Satzung gedeckt sein.

Die FMA behält sich vor, die Vermittlungstätigkeit des Vereins bei einer allfälligen Neufestsetzung des Eigenmittelerfordernisses zu berücksichtigen.

Der Vorlagepflicht nach lit a), c) und d) ist vor Aufnahme der erweiterten Versicherungsvermittlungstätigkeit – sollte sie bereits ausgeübt werden, jedenfalls unverzüglich – nachzukommen; dies ist im Hinblick auf die Wahrung der Interessen der Versicherten (Vereinsmitglieder) sowie auf die Tätigkeitsbeschränkungen nach § 3 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 VAG notwendig. Wir weisen darauf hin, dass die Gewerbebehörden bei ihrer Beurteilung nicht an die Rechtsansicht der FMA gebunden sind, hier also nur die aufsichtsrechtliche Seite behandelt werden kann.

Anmerkungen:

1) gem. § 137a Abs. 1 Satz 2 GewO gelten Tätigkeiten nicht als Versicherungsvermittlung, wenn sie von einem Versicherungsunternehmen oder einem Angestellten eines Versicherungsunternehmens, der unter der Verantwortung des Versicherungsunternehmens tätig wird, ausgeübt werden. Es obliegt der Auslegung der zuständigen Gewerbebehörden, dh Bezirksverwaltungsbehörden, die kleinen Versicherungsvereine bei einer umfassenden Vermittlungstätigkeit entweder dennoch als Versicherungsvermittler iSd § 137 GewO zu qualifizieren oder aber als freies Gewerbe.

2) Um die Überprüfung zu ermöglichen, ob eine zureichende Absicherung vorliegt und keine unangemessene finanzielle Belastung des Vereins gegeben ist.

3) Hier sind alle Provisionsansprüche für die Vermittlung von Versicherungsverträgen an ein anderes Versicherungsunternehmen im Rahmen der Direktversicherung maßgeblich, gleichgültig, ob der Versicherungsverein diese Sparten auch selbst betreibt oder nicht. Nicht dazu gehören jedoch allfällige Provisionsansprüche für Rück- und Mitversicherung.

19. Änderungen der Vorschriften zur Abschlussprüfung von Versicherungsunternehmen

(Rundschreiben der FMA vom 10. November 2005, Z 9 000 620/3-FMA-II/4/05)

Mit den VAG Novellen 2005, BGBl I Nr. 33/2005 und BGBl I Nr. 59/2005 wurden u. a. die Vorschriften zu den Abschlussprüferregelungen von Versicherungsunternehmen geändert. Die wesentlichen Änderungen sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

I. Bestellung des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer hat gemäß § 82 Abs. 1 VAG von der Hauptversammlung, im Falle von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit vom obersten Organ, gewählt zu werden. Die Wahl des Abschlussprüfers hat vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Im Hinblick auf diese Bestimmung wird auf die Übergangsbestimmung des § 129 i VAG hingewiesen.

II. Ausschließungsgründe

Die speziellen Ausschließungsgründe des § 82 VAG bei der Bestellung des Abschlussprüfers entfallen. Die allgemeinen Ausschließungsgründe des § 271 a HGB gelten ohne Beachtung der dort geregelten Größenmerkmale nunmehr auch für die Abschlussprüfer von Versicherungsunternehmen.

III. Abschlussprüferrotation

Für die Rotation des Abschlussprüfers gilt nunmehr § 271a HGB. Demnach gibt es eine verpflichtende Rotation, wenn fünfmal hintereinander der Bestätigungsvermerk erteilt wurde. Das soll nicht gelten, wenn der Abschlussprüfer zwei Jahre hintereinander keinen Bestätigungsvermerk erteilt hat. Außerdem ist die Abschlussprüferrotation gemäß den Bestimmungen des HGB personen- und nicht gesellschaftsbezogen.

IV. Erteilung des Prüfungsauftrages

Die Erteilung des Prüfungsauftrages erfolgt nicht mehr durch den Vorstand des Unternehmens sondern durch den Aufsichtsrat. Diese Bestimmung ergibt sich aus dem Wegfall der Sonderregelung des § 82 Abs. 4 VAG, weshalb die allgemeine Regelung des HGB (§ 270 Abs. 1 HGB) in Kraft tritt.

V. Haftpflichtversicherung

Zur Regelung betreffend die Haftpflichtversicherung ist folgendes festzuhalten:

a. Der bisherige Ausschließungsgrund wegen fehlender Haftpflichtdeckung entfällt. Außerdem enthalten die Bestimmungen des VAG keine Regelung im Hinblick auf die verpflichtende Haftpflichtdeckung mehr. Daher kommt die allgemeine Regelung des Handelsgesetzbuches

(§ 275 HGB) zur Anwendung.

b. Zur Ersatzpflicht des Abschlussprüfers regelt das VAG in § 82 die Höhe der Haftpflichtversicherungssummen, welche von der Höhe der Bilanzsummen der Unternehmen abhängig sind.

c. Die Unterscheidung in grobe und leichte Fahrlässigkeit entfällt.

VI. Abberufung von Abschlussprüfern

Eine Abberufungsmöglichkeit des Abschlussprüfers (§ 82 Abs. 3 VAG) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 270 Abs. 3 HGB unter den dort geregelten Voraussetzungen vorgesehen.

VII. § 82 Abs. 6a, 7 und 8 VAG

Die Absätze des § 82 Abs. 7 und 8 VAG entfallen. Der bisherige § 82 Abs. 6a VAG wird in § 82 Abs. 7 umbenannt.

VIII. Beauftragung eines Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat

Es wird die Möglichkeit der Beauftragung von Abschlussprüfern bzw. Wirtschaftsprüfern durch den Aufsichtsrat oder den Verwaltungsrat geregelt (§ 82 b VAG). Diese Bestimmung bezweckt die Stärkung der Stellung der Aufsichtsorgane innerhalb der Versicherungsunternehmen.

IX. In-Kraft-Treten

Die Regelungen treten zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft. Daher wird diesbezüglich auf die In-Kraft-Tretensbestimmungen in § 119 i VAG sowie die Übergangsbestimmungen in § 129 i VAG hingewiesen.

20. Nachreservierung von Rentenverträgen

(Rundschreiben der FMA vom 7. Dezember 2005, Z 9 000 110/7-FMA-II/1/05)

Im Rundschreiben vom 27. Juli 2005 hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mitgeteilt, welche Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation von Rentenversicherungsverträgen als ausreichend sicher angesehen werden. Im Folgenden wird dargelegt, wie für bestehende Rentenversicherungsverträge vorzugehen ist.

Untersuchungen haben ergeben, dass die Sterblichkeitsverbesserung stark zunimmt. Darüber hinaus zeigen statistische Untersuchungen, dass der Rentnerselektion eine höhere Bedeutung zukommt. Diese Entwicklungen finden in den von den meisten Lebensversicherungsgesellschaften derzeit verwendeten Rententafeln AVÖ 1996R zu wenig Niederschlag. Aufgrund dieser Entwicklungen wurde von der Aktuarvereinigung Österreichs die neue Rententafel AVÖ 2005R erstellt, welche in der Hauptversammlung der AVÖ am 12. Mai 2005 offiziell vorgestellt wurde.

Nach Ansicht der FMA stellen diese Rententafeln geeignete versicherungsmathematische Kalkulationsgrundlagen für die Rentenversicherung dar und sind daher entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Verwendung dieser Grundlagen für die Tarifikalkulation und Berechnung der Deckungsrückstellung kann nach Ansicht der FMA aus heutiger Sicht die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Rentenverträgen iSd § 18 Abs. 3 VAG als gewährleistet angesehen werden.

Bei bereits bestehenden Rentenversicherungsverträgen ergibt sich aufgrund der Unterschiede zwischen den Rententafeln AVÖ 2005R und den bisher verwendeten Rententafeln eine Lücke in der Deckungsrückstellung, welche geschlossen werden muss.

Bei aufgeschobenen Renten kann es zulässig sein, nur einen Teil der Deckungslücke aufzufüllen. Hiefür ist es erforderlich, auf Basis historischer Unternehmensdaten statistisch glaubhaft zu belegen, welcher Anteil der Versicherungsnehmer in der Vergangenheit (bspw. Durchschnitt über die letzten fünf Jahre) die Kapitaloption in Anspruch genommen hat. Ist davon auszugehen, dass die Kapitaloption künftig weniger häufig in Anspruch genommen werden wird, so ist dies bei der Ermittlung der aufzufüllenden Deckungslücke zu berücksichtigen. Das Ausmaß der nicht aufgefüllten Deckungslücke sowie die zugrunde liegenden Annahmen sind jährlich im Aktuarsbericht anzuführen, bis der Rentenbestand, der mit älteren Rententafeln als der AVÖ 2005R kalkuliert worden ist, ausgelaufen ist oder bis die Deckungslücke komplett aufgefüllt ist. Ergibt die laufende Überprüfung, dass die Kapitaloption seltener ausgeübt wird, als dies bis dahin angenommen worden ist oder ist davon auszugehen, dass die Kapitaloption künftig seltener ausgeübt werden wird, so ist die Deckungslücke entsprechend weiter aufzufüllen.

Bei Verträgen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge geht die FMA prinzipiell von einer vollständigen Inanspruchnahme der Renten aus. Davon abweichende Annahmen sind durch das Versicherungsunternehmen entsprechend zu begründen. Diese Begründung ist im Bericht des verantwortlichen Aktuars gemäß § 24a Abs. 3 VAG anzuführen.

Enthält der Bestand eines Versicherungsunternehmens Teilbestände von Rentenverträgen, deren Rückstellungen noch nicht entsprechend der AVÖ2005R aufgefüllt worden sind, so sind diese Unterschiede bei der Prämienrückerstattung angemessen (durch eine differenzierte Vorgangsweise) zu berücksichtigen. Die FMA ist der Ansicht, dass eine unangemessene Begünstigung von Rentenversicherungsverträgen jedenfalls vorliegt, wenn diese ohne sachliche Begründung eine höhere Gesamtverzinsung als der restliche Bestand an klassischen Lebensversicherungen aufweisen. Weiters darf die Angemessenheit der Gewinnbeteiligung der restlichen Versicherungsverträge nicht durch die Nachreservierungen beeinträchtigt werden. Dies erfordert, dass für den restlichen Lebensversicherungsbestand die Mindestzuführung zur Rückstellung für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer laut Gewinnplan zu erfolgen und im Sinne einer angemessenen Gewinnbeteiligung gemäß § 18 Abs. 4 VAG mindestens 85% der geschäftsplanmäßigen Bemessungsgrundlage zu betragen hat. Die Bemessungsgrundlage darf hierbei nicht um Beträge gekürzt werden, die zur Aufholung der Deckungsrückstellung in der Rentenversicherung dienen. Sofern hierfür der entsprechende Nachweis erbracht werden kann, können im Einzelfall hierfür auch Beträge verwendet werden, die aus einer über die Mindestzuführung laut Gewinnplan, aber mindestens 85% der geschäftsplanmäßigen Bemessungsgrundlage hinausgehenden Dotierung der Rückstellung für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer in der Vergangenheit resultieren.

Im Hinblick auf die bisherige Entwicklung der oben angesprochenen Risiken bei Rentenversicherungen, insbesondere bei Verträgen mit langfristig verbindlich zugesagten Leistungen, und auf das derzeit niedrige Zinsniveau weist die FMA darauf hin, dass auch ein niedrigerer als der nach der Höchstzinssatzverordnung maximal zulässige Rechnungszinsfuß angemessen sein kann.

In diesem Zusammenhang wird betont, dass die Aufteilung einer erforderlichen Erhöhung der Deckungsrückstellung gemäß § 19 Abs. 3 VAG genehmigungspflichtig ist, wobei eine Genehmigung nur bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe erteilt werden kann. Wird von der FMA eine mehrjährige Aufholung genehmigt, so ist der jeweilige Stand des Aufholungsplans (Soll/Ist-Vergleich) detailliert in jedem Aktuarsbericht zu erläutern, bis einschließlich zum Aktuarsbericht über jenes Geschäftsjahr, in dem die Aufholung beendet worden ist.

Weiters ist die FMA der Ansicht, dass insbesondere bei Risikoversicherungen spätestens per 31. Dezember 2005 sowohl für Männer als auch für Frauen entsprechende Sterbewahrscheinlichkeiten zu verwenden sind, da Tarife, bei denen an Stelle eigener Sterbewahrscheinlichkeiten für ein bestimmtes Geschlecht lediglich die Sterbewahrscheinlichkeiten des anderen Geschlechts verwendet werden, unabhängig davon, ob eine Altersverschiebung vorgesehen ist oder nicht, zu große Abweichungen in den versicherungsmathematischen Grundlagen aufweisen, somit dem versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzip widersprechen und damit mit § 18 Abs. 3 und § 81k Abs. 4 VAG nicht vereinbar sind.

Gemäß § 18 Abs. 2 VAG haben die Versicherungsunternehmen jede Änderung oder Ergänzung der versicherungsmathematischen Grundlagen der FMA vor ihrer Anwendung mitzuteilen. Die FMA sieht die Vorlage als zeitgerecht an, wenn die versicherungsmathematischen Grundlagen eines neuen Tarifes bzw. einer Tarifänderung vor Vertragsabschluss und vor der ersten konkret darauf bezogenen Werbung vorgelegt werden.

Gemäß § 18 Abs. 3 VAG müssen die Prämien für neu abgeschlossene Versicherungsverträge nach versicherungsmathematisch begründeten Annahmen ausreichen, um die dauernde

Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, insbesondere die Bildung angemessener versicherungstechnischer Rückstellungen zu ermöglichen. Die FMA sieht bei Tarifen, denen Risiken außerhalb Österreichs zu Grunde liegen, die Bedingungen als erfüllt an, wenn die in dem entsprechenden Land offizielle Sterbe- bzw. Rententafel für die jeweiligen Risiken oder eine Sterbe- bzw. Rententafel, die mindestens genauso viele Sicherheiten enthält, für die Kalkulation verwendet wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für alle Versicherungstarife, insbesondere auch für Risikoversicherungen und Dread-Disease (Risiko-)Versicherungen, gemäß § 81k VAG jedenfalls eine Deckungsrückstellung zu bilden ist.

21. Überdeckungen in der fondsgebundenen Lebensversicherung

(Rundschreiben der FMA vom 16. Dezember 2005, Z 9 000 110/)

Ausgehend vom Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Jänner 2000 betreffend fondsgebundene Lebensversicherung (GZ 9 000 600/2-V/10/00) nimmt die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) aus gegebenem Anlass zum Sachverhalt bei Versicherungsunternehmen, die die Deckungsstockabteilung der fondsgebundenen Lebensversicherung gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 VAG eingerichtet haben, Stellung, welchen Bedingungen ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag der Anteile an Kapitalanlagefonds der Deckungsstockabteilung „Fondsgebundene Lebensversicherung“ gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 VAG einerseits und dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung – Deckungserfordernis gemäß §§ 19 und 19a VAG – andererseits unterliegt.

Ein Überhang des unter dem Aktivposten C. des § 81c Abs. 2 VAG ausgewiesenen Betrages der Anteile an Kapitalanlagefonds der Deckungsstockabteilung „Fondsgebundene Lebensversicherung“ gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 VAG über den unter dem Passivposten E. des § 81c Abs. 3 VAG ausgewiesenen Betrag des Deckungserfordernisses der Deckungsstockabteilung „Fondsgebundene Lebensversicherung“ gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 VAG wird von der FMA bis auf Weiteres gemäß folgenden Voraussetzungen beurteilt:

- Die in der Bilanz unter dem Aktivposten C. des § 81c Abs. 2 VAG ausgewiesenen Anteile an Kapitalanlagefonds müssen Teil der vom Versicherungsunternehmen im Rahmen der fondsgebundenen Lebensversicherung angebotenen Kapitalanlagefonds sein.
- Die Überdeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (des Deckungserfordernisses) darf ausschließlich aus erforderlichen Vorziehkäufen oder aus dem abrechnungstechnisch bedingten Spitzenausgleich (sofern ausschließlich der Erwerb von ganzen Anteilen an Kapitalanlagefonds möglich ist) resultieren.
- Die Differenz zum Deckungserfordernis gemäß Passivposten E. des § 81c Abs. 3 VAG ist geschäftsbedingten Schwankungen unterworfen und ist daher nicht als konstanter Überhang anzusehen.
- Die Überdeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (des Deckungserfordernisses) ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Die Überdeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (des Deckungserfordernisses) darf nicht höher sein als 5 % der im Passivposten E. des § 81c Abs. 3 VAG ausgewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen (des Deckungserfordernisses).
- Die vorstehende 5 %-Grenze gilt nicht, wenn die versicherungstechnischen Rückstellungen (des Deckungserfordernisses) gemäß Passivposten E. des § 81c Abs. 3 VAG kleiner gleich acht Millionen Euro sind. In diesem Fall gilt der Höchstbetrag von 400 000 Euro.

Die angesprochenen Aktivposten C. des § 81c Abs. 2 VAG (Anteile an Kapitalanlagefonds der Deckungsstockabteilung fondsgebundene Lebensversicherung gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 VAG) und Passivposten E des § 81c Abs. 3 VAG (versicherungstechnische Rückstellungen

der fondsgebundenen Lebensversicherung – Deckungserfordernis gemäß §§ 19 und 19a VAG) beziehen sich somit nur auf die fondsgebundene Lebensversicherung und nicht auf die indexgebundene Lebensversicherung.

Weiters weist die FMA darauf hin, dass beim Erwerb bzw. der Widmung von ausländischen Kapitalanlagefondsanteilen zur Bedeckung des Deckungserfordernisses der Deckungsstockabteilung fondsgebundene Lebensversicherung (§ 20 Abs. 2 Z 3) für Produkte, die gemäß Versicherungsbedingungen ein Wahlrecht im Leistungsfall im Form von Fondanteilen bzw. Geldleistungen ermöglichen, darauf zu achten ist, dass die Kapitalanlagefondsanteile gemäß §§ 30 oder 36 InvFG 1993 zum öffentlichen Vertrieb in Österreich registriert sind. Eine Liste der registrierten Fonds befindet sich auf der Homepage der Finanzmarktaufsichtsbehörde (<http://www.fma.gov.at/downloads/auslaend.pdf>).

Versicherungsunternehmen

22. Konzessionsangelegenheiten

Zusätzliche Versicherungszweige

Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Aufnahme der indexgebundenen Lebensversicherung im Rahmen des Versicherungszweiges 21
(13. Mai 2005, Z 9 170 300/1-FMA-II/2/05)

ELVIA Reiseversicherungsgesellschaft Niederlassung für Österreich
Feststellung der Berechtigung zum Betrieb des Versicherungszweiges 2. b) Krankheitskosten, eingeschränkt auf die Auslandsreisekrankenversicherung
(8. August 2005, Z 9 181 300/1-FMA-II/2/05)

23. Satzungsänderungen

Österreichische Kreditversicherung Coface Aktiengesellschaft
Änderung des § 16
(21. März 2005, Z 9 152 340/1-FMA-II/2/05)

Nürnberger Versicherung Aktiengesellschaft
Änderung der §§ 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 bis 20, 22, 26, 30 bis 33, 35
(22. März 2005, Z 9 185 340/1-FMA-II/2/05)

Wiener Städtische Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
Änderung der §§ 2, 3, 4, 13, 17, 18, 20, 23
(31. Mai 2005, Z 9 173 340/2-FMA-II/2/05)

Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt - Vermögensverwaltung
Änderung der §§ 1 bis 10, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25
(8. Juni 2005, Z 9 192 340/2-FMA-II/2/05)

UNIQA Versicherungen Aktiengesellschaft
Änderung des § 4
(21. Juni 2005, Z 9 144 340/1-FMA-II/2/05)

Garant Versicherungs-Aktiengesellschaft
Änderung des § 74
(4. November 2005, Z 9 132 340/1-FMA-II/2/05)

Wiener Städtische Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
Änderung des § 4
(13. Dezember 2005, Z 9 173 340/1-FMA-II/2/05)

24. Treuhänderbestellungen

Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Dr. Ursula Hauser-Rethaller
(25. Jänner 2005, Z 9 170 380/2-II/3/05)

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft
Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Edith Steinbauer
(25. Jänner 2005, Z 9 171 380/2-II/3/05)

APK-Versicherung Aktiengesellschaft
Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Dr. Birgit Puck
(25. Jänner 2005, Z 9 177 380/2-II/3/05)

APK-Versicherung Aktiengesellschaft
Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Dr. Monika Egger
(21. November 2005, Z VU177.380/0001-VP/2005)

Bank Austria Creditanstalt Versicherung AG
Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Mag. Teresa Bum
(21. Dezember 2004, Z 9 187 380/4-II/3/04)

BAWAG-Versicherung Aktiengesellschaft
Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Mag. Gerda Fischer
(14. Dezember 2004, Z 9 121 380/3-II/3/04)

Der Anker Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Gabriele Klein-Gleissinger
(25. Jänner 2005, Z 9 123 380/2-II/3/05)

Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft

Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Mag. Katarina Kocian
(21. November 2005, Z VU119.380/0001-VP/2005)

Erste n.oe. Brandschaden- Versicherungsaktiengesellschaft

Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Mag. Margarete Sinabell
(20. Dezember 2004, Z 9 129 380/3-II/3/04)
Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Herr Mag. Peter Wanek
(25. Jänner 2005, Z 9 129 380/2-II/3/05)

Finance Life Lebensversicherung AG

Zum Treuhänder wurde bestellt: MMag. Dr. Gerald Resch
Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Dr. Markus Pammer
(21. November 2005, Z VU130.380/0002/VPL/2005)

Generali Versicherung AG

Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Norbert Csukovits
(15. Dezember 2004, Z 9 128 380/5-II/3/04)

Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft

Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Mag. (FH) DI Harald Gössl
(15. November 2005, Z VU135.380/0001-VP/2005)

Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft

Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Herr DI Dr. Martin Predota
(25. Jänner 2005, Z 9 135 380/2-II/3/05)

Hypo Versicherung AG

Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Herr Mag. Helmut Mosser
(25. Jänner 2005, Z 9 140 380/2-II/3/05)

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Dr. Wolfgang Geyer
Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Herr Mag. Wolf Kapfer
(21. November 2005, Z VU1141.380/0001-VP/2005)

Merkur Versicherung AG

Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Herr Mag. Dr. Martin Schmöltzer
(22. September 2005, Z 9 145 380/3-II/3/05)

MuKi Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Mag. Alexandra Wild
(25. Jänner 2005, Z 9 101 380/2-II/3/05)

MuKi Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Herr Mag. Volker Enzi
(16. Dezember 2005, Z VU101.380/0002-VPL/2005)

Nürnberger Versicherung Aktiengesellschaft Österreich

Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Herr Dr. Markus Pammer
(28. April 2005, Z 9 185 380/2-II/3/05)

Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft

Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Mag. Andrea Kuras-Eder
(25. Jänner 2005, Z 9 169 380/2-II/3/05)

Österreichische Beamtenversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Mag. Karin Harreither
(20. Dezember 2004, Z 9 150 380/4-II/3/04)
Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Mag. Waltraud Orisich
(25. Jänner 2005, Z 9 150 380/2-II/3/05)

Postversicherung Aktiengesellschaft
Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Dr. Bernd Träxler
(16. Dezember 2005, Z VU146.380/0002/VPL/2005)

Quelle Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Herr Mag. Wolfgang Errath
(21. März 2005, Z 9 166 380/3-II/3/05)

Salzburger Landes-Versicherung Aktiengesellschaft
Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Herr Dr. Oliver Schütz
(25. Jänner 2005, Z 9 157 380/2-II/3/05)

Skandia Leben AG Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr DI Robert Horvath
(20. Dezember 2004, Z 9 195 380/4-II/3/04)

Sparkassen Versicherung Aktiengesellschaft
Zur Treuhänderin wurde bestellt: Frau Mag. Isabella Mammerler
(20. Dezember 2004, Z 9 127 380/3-II/3/04)
Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Mag. Sabine Balogh-Preininger
(20. Dezember 2004, 9 127 380/3-II/3/04)

Tiroler Landes-Versicherungsanstalt V. a. G.
Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Mag. Jürgen Bauer
(25. Jänner 2005, Z 9 159 380/2-II/3/05)

Union Versicherungs-Aktiengesellschaft
Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Mag. (FH) Ulrike Zöchbauer
(20. Dezember 2004, Z 9 160 380/3-II/3/04)

UNIQA Sachversicherung AG
Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Mag. Peter Sidlo
Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Karin Ruis
(25. Jänner 2005, Z 9 125 380/3-II/3/05)

Victoria-Volksbanken Versicherungsaktiengesellschaft
Zum Treuhänder wurde bestellt: Herr Mag. Harald Unger
(20. Dezember 2004, Z 9 165 380/3-II/3/04)
Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt: Frau Dr. Eva Lenhart
(21. März 2005, Z 165 380/2-II/3/05)

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt: Herr Franz Matthias Klinger
(25. Jänner 2005, Z 9 142 380/2-II/3/05)

25. Zweigniederlassungen von Unternehmen aus EWR-Ländern

Neuerrichtungen

ACE European Group Limited, London

Errichtung einer Zweigniederlassung in 1040 Wien, Barmherzigengasse 17/2/64,
für den Betrieb der Versicherungsbranche 1, 2, 4 bis 9, 11 bis 18

Hauptbevollmächtigter: Peter Mayer

(2. Februar 2005, Z 9 1132 306/1-FMA-II/2/05)

Atradius Credit Insurance N.V., Amsterdam

Errichtung einer Zweigniederlassung in 1121 Wien, Schönbrunnerstraße 218-220,
für den Betrieb der Versicherungsbranche: 14, 15 und 16

Hauptbevollmächtigter: Erich Korger

(4. April 2005, Z 9 277 308/1-FMA-II/2/05)

Karstadt Quelle Versicherung AG, Fürth

Errichtung einer Zweigniederlassung in 1017 Wien, Mariahilfer Str. 124,
für den Betrieb des Versicherungszweiges 9 (eingeschränkt auf die Brillen-
versicherung)

Hauptbevollmächtigter: Dr. Klaus Dieter Bechter

(16. Dezember 2005, Z FMA-VU1234.306/0001-VPR/2005)

26. Dienstleistungsverkehr von Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR

26. 1. Neuanmeldungen

Aioi Motor & General Insurance Company of Europe Ltd., London

Versicherungszweige: 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16

(18. Jänner 2005, Z 9 1159 308/1-FMA-II/2/04)

First Title Insurance Plc., London

Versicherungszweig: 16

(18. Jänner 2005, Z 9 1157 308/1-FMA-II/2/04)

Fennia Mutual Insurance Company, Fennia

Versicherungszweige: 1 – 9, 11 – 17

(20. Jänner 2005, Z 9 1162 308/1-FMA-II/2/04)

SACE BT S.p.A., Rom

Versicherungszweig: 14

(24. Jänner 2005, Z 9 1163 308/1-FMA-II/2/04)

Swiss Life (Liechtenstein) AG, Vaduz

Versicherungszweige: 19 und 21

(24. Jänner 2005, Z 9 1164 308/1-FMA-II/2/04)

Skandia Leben AG Vaduz, Schaan

Versicherungszweige: 19 und 21

(24. Jänner 2005, Z 9 1165 308/1-FMA-II/2/04)

Assured Guaranty (UK) Ltd., London

Versicherungszweige: 14, 15 und 16

(26. Jänner 2005, Z 9 1167 308/1-FMA-II/2/04)

Basler Securitas Versicherungs-Aktiengesellschaft, Bad Homburg

Versicherungszweige: 7, 8, 9, 13

(27. Jänner 2005, Z 9 1171 308/1-FMA-II/2/04)

Zavarovalnica Triglav d.d., Laibach

Versicherungszweige: 1, 19, 20, 21

(2. Februar 2005, Z 9 1158 308/2-FMA-II/2/04)

Allianz pojist'ovna, a.s., Prag

Versicherungszweige: 1-9, 11-16, 18-21, 23, 25, IX

(11. Februar 2005, Z 9 1105 308/1-FMA-II/2/05)

Endurance Worldwide Insurance Ltd., London

Versicherungszweige: 1, 4 - 9, 11 - 13 und 16

(11. Februar 2005, Z 9 1156 308/1-FMA-II/2/05)

FGIC UK Limited, London

Versicherungszweige: 14, 15, 16

(18. Februar 2005, Z 9 1174 308/1-FMA-II/2/05)

Zavarovalnica Maribor d.d., Marburg

Versicherungszweige: 1, 3, 5 – 9, 13 – 18

(21. Februar 2005, Z 9 1169 308/1-FMA-II/2/05)

Trade Credit Re, Brüssel

Versicherungszweige: 14, 15, 16

(21. Februar 2005, Z 9 1170 308/1-FMA-II/2/05)

AS If Eesti Kindlustus, Tallinn

Versicherungszweige: 1, 2, 8, 9

(21. Februar 2005, Z 9 1173 308/1-FMA-II/2/05)

Assicurazioni Internazionali di Previdenza s.p.a., Turin

Versicherungszweige: 19, 20, 21, 23, 24

(7. März 2005, Z 9 1180 308/1-FMA-II/2/05)

St Andrew's Life Assurance PLC, Surrey

Versicherungszweige: 19, 21, 24

(16. März 2005, Z 9 1192 308/1-FMA-II/2/05)

Avéro Belgium Insurance, Brüssel

Versicherungszweige: 3 – 13, 16

(21. März 2005, Z 9 1172 308/1-FMA-II/2/05)

RIMAXX International N.V., Venlo

Versicherungszweige: 1, 2, 16

(21. März 2005, Z 9 1177 308/1-FMA-II/2/05)

Credit Life International N.V., Venlo

Versicherungszweig: 19

(21. März 2005, Z 9 1176 308/1-FMA-II/2/05)

MBIA UK Insurance Limited, London

Versicherungszweige: 14, 15, 16

(21. März 2005, Z 9 1175 308/1-FMA-II/2/05)

Ducroire SA, Brüssel

Versicherungszweige: 14, 15

(21. März 2005, Z 9 1191 308/1-FMA-II/2/05)

Akcinė draudimo bendrovė „RESO Europa“, Vilnius

Versicherungszweige: 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13

(21. März 2005, Z 9 1179 308/1-FMA-II/2/05)

SID-Prva kreditna zavarovalnica d.d., Laibach

Versicherungszweige: 14, 15

(21. März 2005, Z 9 1178 308/1-FMA-II/2/05)

Alreford Ltd, Dublin

Versicherungszweige: 7, 8, 9, 13 und 16

(21. März 2005, Z 9 1181 308/1-FMA-II/2/05)

Plenum Prudential AG, Vaduz

Versicherungszweige: 19 und 21

(6. April 2005, Z 9 1183 308/1-FMA-II/2/05)

Tokio Marine Global Ltd., London

Versicherungszweige: 1, 2, 4-9, 11-19

(6. April 2005, Z 9 1184 308/1-FMA-II/2/05)

Financial Security Assurance (UK) Limited, London

Versicherungszweige: 14, 15 und 16

(7. April 2005, Z 9 1161 308/2-FMA-II/2/05)

Hartford Life Limited, Dublin

Versicherungszweige: 19, 24

(13. April 2005, Z 9 1187 308/1-FMA-II/2/05)

Lighthouse General Insurance Company Ltd., Gibraltar

Versicherungszweige: 1, 2, 16

(13. April 2005, Z 9 1189 308/1-FMA-II/2/05)

Lighthouse Life Assurance Company Ltd., Gibraltar
Versicherungszweige: 19 und 24
(14. April 2005, Z 9 1188 308/1-FMA-II/2/05)

Combined Life Assurance Company Ltd., Surrey
Versicherungszweige: 19 und 24
(14. April 2005, Z 9 1190 308/1-FMA-II/2/05)

St Andrew's Life Assurance PLC, Surrey
Versicherungszweige: 19, 21 und 24
(15. April 2005, Z 9 1192 308/1-FMA-II/2/05)

Hugo Insurance Lines Ltd., Dublin
Versicherungszweige: 7, 8, 9, 16
(15. April 2005, Z 9 1182 308/2-FMA-II/2/05)

Catlin Insurance Company (UK) Ltd., London
Versicherungszweige: 1-9, 11-17
(9. Mai 2005, Z 9 1195 308/1-FMA-II/2/05)

ČSOB Pojišť'ovna a.s., Pardubice
Versicherungszweige: 1-16, 18, 19, 20, 21, 23, 25, IX
(11. Mai 2005, Z 9 1196 308/1-FMA-II/2/05)

Financial Assurance Company Ltd., Middlesex
Versicherungszweige: 1, 2, 19, 21, 24
(12. Mai 2005, Z 9 1198 308/1-FMA-II/2/05)

Financial Insurance Company Ltd., Middlesex
Versicherungszweige: 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13, 16, 17, 18
(13. Mai 2005, Z 9 1197 308/1-FMA-II/2/05)

Euro Insurances Limited, Dublin
Versicherungszweige: 1, 3, 7, 10
(19. Mai 2005, Z 9 1199 308/1-FMA-II/2/05)

Magyar Exporthitel Biztosító Rt., Budapest

Versicherungszweige: 14, 15, 16

(19. Mai 2005, Z 9 1200 308/1-FMA-II/2/05)

Europ Assistance, München

Versicherungszweig: 18

(20. Mai 2005, Z 9 1204 308/1-FMA-II/2/05)

Mountainbran Ltd., Dublin

Versicherungszweige: 8, 9, 13, 16

(14. Juni 2005, Z 9 1206 308/1-FMA-II/2/05)

Le Sphinx Assurances Luxembourg S.A., Luxemburg

Versicherungszweige : 13, 16

(20. Juni 2005, Z 9 1210 308/1-FMA-II/2/05)

Nautilus Indemnity (Europe) Limited, Floriana

Versicherungszweig : 13

(21. Juni 2005, Z 9 1209 308/1-FMA-II/2/05)

White Rock Insurance (Europe) PCC Limited, Gibraltar

Versicherungszweige: 8, 9, 16

(8. August 2005, Z 9 1214 308/1-FMA-II/2/05)

BARCLAYS Vida y pensiones compania de seguros s.a., Madrid

Versicherungszweige: 19-23

(7. September 2005, Z 9 1218 308/1-FMA-II/2/05)

Primary Insurance Company Limited, Dublin

Versicherungszweige: 1 und 2

(21. September 2005, Z 9 1216 308/1-FMA-II/2/05)

Allianz Hungaria Biztosito Reszvenytarsasag, Budapest

Versicherungszweige: 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 und 16

(22. September 2005, Z 9 1115 308/1-FMA-II/2/05)

POISTOVNA Gerling Slovensko, a.s., Bratislava
Versicherungsbranche: 1-4, 6-10, 13, 15 – 18
(30. September 2005, Z 9 1217 308/1-FMA-II/2/05)

Gerling Polska Towarzystwo Ubezpieczen S.A., Warschau
Versicherungsbranche: 1-9, 11-18
(30. September 2005, Z 9 1215 308/2-FMA-II/2/05)

QBE Kindiustuse Eesti AS, Tallinn
Versicherungsbranche: 1, 3, 7, 8, 9, 13 und 14
(20. Oktober 2005, Z 9 1220 308/1-FMA-II/2/05)

WARTA Towarzystwo Ubezpieczen i Reasekuracji S.A., Warschau
Versicherungsbranche: 1, 4 – 16
(20. Oktober 2005, Z 9 1219 308/1-FMA-II/2/05)

St. Paul Travelers Insurance Company Ltd., London
Versicherungsbranche: 4-9, 11-16
(21. Oktober 2005, Z 9 1221 308/1-FMA-II/2/05)

Mapfre Empresas Compania de Seguros y Reaseguros S.A., Madrid
Versicherungsbranche: 8, 9, 13y und 16
(3. November 2005, Z 9 1227 308/1-FMA-II/2/05)

Zuritel s.p.a., Mailand
Versicherungsbranche: 6-9, 13 und 16
(10. November 2005, Z 9 1222 308/1-FMA-II/2/05)

Ceska pojist'ovna a.s., Prag
Versicherungsbranche: 1, 3 -16 und 18
(10. November 2005, Z 9 1223 308/1-FMA-II/2/05)

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, Wuppertal
Versicherungsbranche: 1, 3, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 16 und 18
(5. Dezember 2005, Z 9 1226 308/1-FMA-II/2/05)

VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover
Versicherungsbranche: 1, 8, 9 und 13
(7. Dezember 2005, Z FMA-VU1228.308/0001-VPR/2005)

DEPFA Assurance Limited, Dublin
Versicherungsbranche: 14, 15 und 16
(9. Dezember 2005, Z FMA-VU1229.308/0001-VPR/2005)

PRIMELUX Insurance S.A., Luxemburg
Versicherungsbranche: 8, 9, 13 und 16
(13. Dezember 2005, Z FMA-VU1230.308/0001-VPR/2005)

Euler Hermes Kredietverzekering N.V., PD's-Hertogenbosch
Versicherungsbranche: 14
(16. Dezember 2005, Z FMA-VU1231.308/0001-VPR/2005)

26. 2. Erweiterungen des Dienstleistungsverkehrs

Aspen Insurance UK Limited, London
Versicherungsbranche: 10 (beschränkt auf die Haftung des Frachtführers), 11 und 12
(18. Jänner 2005, Z 9 241 308/2-FMA-II/2/04)

Winterthur-Europe Assurances S.A., Brüssel
Versicherungsbranche: 10 (beschränkt auf die Haftung des Frachtführers)
(21. März 2005, Z 9 251 308/1-FMA-II/2/05)

UPS International Insurance Ltd., Dublin
Versicherungsbranche: 13
(21. März 2005, Z 9 243 308/1-FMA-II/2/05)

Zavarovalnica Triglav d. d., Laibach
Versicherungsbranche: 8 und 9
(11. Mai 2005, Z 9 1158 308/1-FMA-II/2/05)

Europäische Reiseversicherung AG, München
Versicherungsbranche: 17
(19. Mai 2005, Z 9 348 308/2-FMA-II/2/05)

Volkswohl-Bund Sachversicherung AG, Dortmund
Versicherungsweig: 13
(19. Mai 2005, Z 9 477 308/1-FMA-II/2/05)

ING Life Luxemburg, Luxemburg
Versicherungsweige: 19, 20, 21, 23, 25
(19. Mai 2005, Z 9 1201 308/1-FMA-II/2/05)

PartnerRe Ireland Insurance Limited, Dublin
Versicherungsweige: 1, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 16, 17
(19. Mai 2005, Z 9 1202 308/1-FMA-II/2/05)

Groupama Insurance Company Ltd., London
Versicherungsweige: 1, 2
(19. Mai 2005, Z 9 1203 308/1-FMA-II/2/05)

Red Disk Insurance Company Ltd., Dublin
Versicherungsweig: 13
(7. Juni 2005, Z 9 388 308/1-FMA-II/2/05)

Padana Assicurazioni S.p.A., Mailand
Versicherungsweig: 14
(21. Juni 2005, Z 9 847 308/2-FMA-II/2/05)

White Rock Insurance (Gibraltar) PCC Limited, Gibraltar
Versicherungsweig: 1
(15. Juni 2005, Z 9 997 308/1-FMA-II/2/05)

Eagle Star Insurance Company Ireland Limited, Dublin
Versicherungsweige: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 12, 13, 14, und 15
(15. Juni 2005, Z 9 844 308/1-FMA-II/2/05)

Solid Försäkrings AB, Helsingborg
Versicherungsweige: 8, 13, 14, 15 und 17
(20. Juli 2005, Z 9 285 308/1-FMA-II/2/05)

Markel International Insurance Company Ltd. London
Versicherungszweige: 4, 5, 11, 14, 15, 17 und 18
(8. August 2005, Z 9 471 308/1-FMA-II/2/05)

Akcinė draudimo bendrovė „RESO Europa“, Vilnius
Versicherungszweige: 7, 16
(20. September 2005, Z 9 1179 308/2-FMA-II/2/05)

Max Insurance Limited, Dublin
Versicherungszweig: 5
(1. Dezember 2005, Z 9 250 308/1-FMA-II/2/05)

Quanta Europe Limited, Dublin
Versicherungszweige: 1, 2, 4, 8 und 17 (a)
(2. Dezember 2005, Z 9 1118 308/1-FMA-II/2/05)

AXA France VIE, Paris La Defense Cedex
Versicherungszweige : 1, 2, 19, 21, 23 sowie VII und VIII des Anhangs I. zur Lebens-
versicherungsrichtlinie 2002/83/EG
(19. Dezember 2005, Z FMA-VU1240.308/0001-VPR/2005)

26. 3. Firmenänderungen

Zürich Agrippina Versicherung Aktiengesellschaft, Frankfurt
Änderung der Firma auf: Zürich Versicherung Aktiengesellschaft (Deutschland)
(13. Juni 2005, Z 9 743 360/1-FMA-II/2/05)

Eagle Star Insurance Company (Ireland) Limited, Dublin
Änderung der Firma auf: Zurich Insurance Ireland Limited
(20. Juli 2005, Z 9 844 360/1-FMA-II/2/05)

Royal Heritage Life Assurance Limited, Liverpool
Änderung der Firma auf: Royal & Sun Alliance Linked Insurances Limited
(10. August 2005, Z 9 819 302/1-FMA-II/2/05)

Verzekeringsmaatschappij Palma N.V., Rotterdam
Änderung der Firma auf: Unilever Insurances N.V.
(25. August 2005, Z 9 238 360/1-FMA-II/2/05)

AXA Colonia Versicherung AG, Köln

Änderung der Firma auf: AXA Versicherung AG
(16. September 2005, Z 9 780 360/1-FMA-II/2/05)

International Insurance Service Limited, Dublin

Änderung der Firma auf: Amtrust International Underwriters Limited
(10. November 2005, Z 9 000 360/4-FMA-II/2/05)

Futura Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden

Änderung der Firma auf: InterRisk Lebensversicherungs-AG
(28. November 2005, Z 9 427 360/1-FMA-II/2/05)

GE Mortgage Insurance Limited, London

Änderung der Firma auf: Genworth Financial Mortgage Insurance Limited
(2. Dezember 2005, Z 9 245 360/1-FMA-II/2/05)

QBE International Insurance Limited, London

Änderung der Firma auf: QBE Insurance (Europe) Limited
(2. Dezember 2005, Z 9 717 360/1-FMA-II/2/05)

26. 4. Sonstige Änderungen

Fideuram Vita S.p.A., Rom

Einstellung des Betriebs in Österreich
(1. Februar 2005, Z 9 466 302/1-FMA-II/2/05)

ACE Insurance S.A.-N.V., Brüssel

Einstellung des Betriebs in Österreich
(2. Februar 2005, Z 9 1132 306/1-FMA-II/2/05)

Samsung Insurance Company of Europe Ltd., London

Einstellung des Betriebs in Österreich
(7. Februar 2005, Z 9 921 308/1-FMA-II/2/05)

Special Risk Insurance and Reinsurance Luxemburg SA, Luxemburg

Einstellung des Betriebs in Österreich
(8. Februar 2005, Z 9 988 308/1-FMA-II/2/05)

The Indemnity Marine Assurance Company Ltd., London

Einstellung des Betriebs in Österreich

(3. Mai 2005, Z 9 443 302/2-FMA-II/2/05)

The Steamship Mutual Underwriting Association (Europe) Ltd., Luxemburg

Einstellung des Betriebs in Österreich

(14. Juni 2005, Z 9 350 302/3-FMA-II/2/05)

Victoria Lebensversicherung AG, Düsseldorf

Einstellung des Betriebs in Österreich

(21. Juni 2005, Z 9 859 308/1-FMA-II/2/05)

Norwich Union linked Life Assurance Ltd., York

Einstellung des Betriebs in Österreich

(29. Juni 2005, Z 9 822 308/1-FMA-II/2/05)

Atradius Kreditversicherung AG, Köln

Einstellung des Betriebs in Österreich

(23. August 2005, Z 9 355 302/2-FMA-II/2/05)

VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a. G., Hannover

Einstellung des Betriebs in Österreich

(20. November 2005, Z FMA-VU260.302/0001-VPR/2005)

Liberty Insurance Group, Compania Espanola de Seguros Y Reaseguros, S.A., Madrid

Einstellung des Betriebs in Österreich

(7. Dezember 2005, Z FMA-VU909.308/0001-VPR/2005)

27. Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

27. 1. Erlöschen der Konzession

Sterbekasse der Bediensteten des Dorotheums in Wien

(2. August 2005, Z 9 631 300/2-FMA-II/2/05)

27. 2. Auflösung

Brandschaden-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Weyregg a. A. und Steinbach a. A.
(5. September 2005, Z 9 529 899/2-FMA-II/2/05)

27. 3. Neufassung der Satzung

Brandschaden-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Weyregg a. A. und Steinbach a. A.
(16. Februar 2005, Z 9 529 810/1-FMA-II/2/05)

Brandschadenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit St. Lorenz-Innerschwand
(9. Mai 2005, Z 9 522 810/1-FMA-II/2/05)

Windischgarstner Versicherung Verein auf Gegenseitigkeit
(13. Mai 2005, Z 9 531 810/3-FMA-II/2/05)

Wechselseitiger Versicherungsverein Steinbach an der Steyr
(19. Mai 2005, Z 9 523 810/1-FMA-II/2/05)

Wechselseitiger Versicherungsverein der Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun
(20. Mai 2005, Z 9 511 810/1-FMA-II/2/05)

Viehversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Göfis
(30. Mai 2005, Z 9 620 810/1-FMA-II/2/05)

Kremsmünsterer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(13. Juni 2005, Z 9 512 810/2-FMA-II/2/05)

Hohenauer Versicherung auf Gegenseitigkeit
(20. Juni 2005, Z 9 536 810/2-FMA-II/2/05)

Regauer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(23. Juni 2005, Z 9 517 810/1-FMA-II/2/05)

Wälder Versicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(29. Juni 2005, Z 9 543 810/3-FMA-II/2/05)

Atzbacher Versicherung Verein auf Gegenseitigkeit
(12. Juli 2005, Z 9 519 810/1-FMA-II/2/05)

Ebenseer Versicherung - Wechselseitiger Versicherungsverein
(13. Juli 2005, Z 9 506 810/1-FMA-II/2/05)

Brandschadenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Seekirchen
(14. Juli 2005, Z 9 533 810/1-FMA-II/2/04)

St. Johanner Versicherung, kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(25. Juli 2005, Z 9 521 810/2-FMA-II/2/05)

Feldkirchner Versicherung, kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(1. August 2005, Z 9 509 810/2-FMA-II/2/05)

Brandschadenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Altmünster
(3. August 2005, Z 9 504 810/3-FMA-II/2/05)

Gegenseitiger Brandschaden-Versicherungsverein Kleinkirchheim-Reichenau-Gnesau
(30. August 2005, Z 9 501 810/2-FMA-II/2/05)

Niederkappler Versicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(5. September 2005, Z 9 516 810/2-FMA-II/2/05)

Wechselseitiger Brandschaden-Versicherungsverein Bad Ischl – Strobl – St. Wolfgang
(5. September 2005, Z 9 505 810/1-FMA-II/2/05)

Wechselseitiger Brandschaden-Versicherungsverein Ramsau
(4. Oktober 2005, Z 9 539 810/1-FMA-II/2/05)

St. Mareiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(5. Oktober 2005, Z 9 537 810/2-FMA-II/2/05)

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Wildshut
(16. November 2005, Z 530.810/0001-VPR/2005)

27. 4. Änderungen der Höchstversicherungssumme

Regauer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(22. Juli 2005, Z 9 517 815/1-FMA-II/3/05)

27. 5. Namensänderungen

Wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Verein für Bad Aussee und Umgebung
Änderung des Namens auf: Wechselseitiger Brandschaden-Versicherungsverein
Ausseerland
(3. August 2004, Z 9 535 810/2-FMA-II/2/04)

Windischgarstner Versicherung VaG
Änderung des Namens auf: Windischgarstner Versicherung Verein auf Gegenseitigkeit
(13. Juni 2005, Z 9 531 810/3-FMA-II/2/05)

Hohenauer Wechselseitige Versicherung
Änderung des Namens auf: Hohenauer Versicherung auf Gegenseitigkeit
(20. Juni 2005, Z 9 536 810/2-FMA-II/2/05)

Gegenseitiger Brandschaden-Versicherungsverein Kleinkirchheim-Reichenau-Gnesau
Änderung des Namens auf: Gegenseitiger Versicherungsverein Nockberge
(30. August 2005, Z 9 501 810/2-FMA-II/2/05)